

Mini Future Long auf Zurich Insurance

SSPA Produkttyp: Mini-Future (2210, Callable)
 Valor: 125890935 / ISIN: CH1258909352 / SIX Symbol: NZUREU

Endgültiges Termsheet
 Nur für Marketingzwecke

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert(e)	Referenz-Level	Anfängliches Finanzierungslevel	Anfängliches Stop Loss Level	Bezugsverhältnis
Zurich Insurance Group AG Bloomberg: ZURN SE / Reuters: ZURN.S / Valor: 1107539 / ISIN: CH0011075394	CHF 421,90	CHF 387,32	CHF 397,00	50:1 (50 Stück(e) beziehen sich auf 1 Basiswert(e))

Der Mini Future Long ermöglicht es Anlegern, überproportional vom Aufwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Der Mini Future Long bewegt sich um ca. eine Währungseinheit nach oben, wenn sich der Basiswert eine Währungseinheit nach oben bewegt und umgekehrt. Dabei muss das Bezugsverhältnis und die Anpassung des Finanzierungslevels und des Stop Loss Levels beachtet werden.

Liegt der Wert des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder unter dem aktuellen Stop Loss Level, verfällt der Mini Future Long sofort und wird zum Marktwert zurückbezahlt. Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern	Valor: 125890935 / ISIN: CH1258909352 / SIX Symbol: NZUREU
Ausgabevolumen	Bis zu 14.000.000 Stücke (Aufstockung möglich)
Ausgabepreis	CHF 0,72 (Stücknotierung)
Auszahlungswährung	CHF
Finanzierungslevel-Währung	CHF
Settlement	In bar

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes	21. März 2023
Festlegungstag (Pricing)	21. März 2023
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)	23. März 2023
Erster SIX Handelstag	22. März 2023
Bewertungstag	Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt.
Verfalltag (Verfall)	Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Stop Loss Ereignisses)
Fälligkeitstag	Steht für den dritten Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

Szenario 1 (im Fall der Ausübung des Wertpapiergläubigers / Tilgung durch die Emittentin)	Wenn ein Stop Loss Ereignis NICHT eingetreten ist , erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag.
Szenario 2	Wenn ein Stop Loss Ereignis eintritt , verfällt der Mini Future sofort und der Wertpapiergläubiger erhält am Fälligkeitstag den Stop Loss Abrechnungsbetrag.
Stop Loss Abrechnungsbetrag	Der Stop Loss Abrechnungsbetrag entspricht einem Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt wird.
Auszahlungsbetrag	Max [0, (Abrechnungskurs – Aktuelles Finanzierungslevel)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.
Abrechnungskurs	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts, wie am Bewertungstag an der Massgeblichen Börse ermittelt.
Aktuelles Finanzierungslevel	Das Aktuelle Finanzierungslevel (FL) wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet, beginnend mit dem anfänglichen Finanzierungslevel. Das Finanzierungslevel wird täglich vor Marktöffnung angepasst. Das Aktuelle Finanzierungslevel (FL) wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. $FL_{\text{neu}} = FL_{\text{alt}} + \frac{(R + FS) \cdot FL_{\text{alt}} \cdot n}{360} - \text{Dividende} \cdot \text{DivFaktor}$ FL_{neu} Aktuelles Finanzierungslevel nach der Anpassung. FL_{alt} Finanzierungslevel vor der Anpassung. Finanzierungsspread (FS) Wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0,5% und 15% festgelegt. Der Anfängliche Finanzierungsspread entspricht 3,5%. Rate (R) Entspricht der SARON-Overnight-Rate, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an jedem Anpassungstichtag festgelegt. Dividende (falls zutreffend) Dividenden oder ähnliche Zahlungen, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, die an die Halter des Basiswerts ausgeschüttet werden, wobei der "Ex-Dividende" Tag dieser Ausschüttung zwischen dem aktuellen und dem unmittelbar folgenden Börsengeschäftstag liegt. DivFaktor (falls zutreffend) Dividendenfaktor, der eine mögliche Besteuerung der Dividenden reflektiert. Der Dividendenfaktor wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0 und 1 festgesetzt. n Anzahl der Tage vom aktuellen Anpassungstichtag (ausschliesslich) bis zum unmittelbar folgenden Anpassungstichtag (einschliesslich). Der erste aktuelle Anpassungstichtag entspricht dem Tag des Beginns des öffentlichen Angebotes.
Aktuelles Stop Loss Level	Das Aktuelle Stop Loss Level wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet. Das Aktuelle Stop Loss Level wird täglich vor Marktöffnung angepasst. Das Aktuelle Stop Loss Level wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesite veröffentlicht. $SL = FL_{\text{neu}} \cdot (1 + SLP)$ Stop Loss Premium (SLP) Wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf einen Wert zwischen 0,5% und 10% festgelegt. Die Anfängliche Stop Loss Premium entspricht 2,5%.

Stop Loss Ereignis Ein Stop Loss Ereignis hat stattgefunden, wenn der an der massgeblichen Börse ermittelte Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Börsengeschäftstag nach dem Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere **auf oder unter** das aktuelle Stop Loss Level fällt.

Ein Stop Loss Ereignis setzt das Kündigungsrecht der Emittentin wie auch das Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers ausser Kraft.

Allgemeine Informationen

Emittentin	UBS AG, Zürich
Rating der Emittentin	Aa3 Moody's / A+ S&P's / AA- Fitch
Aufsichtsbehörde der Emittentin	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Financial Services Commission (JFSC) in Jersey.
Federführer	UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)
Berechnungsstelle	UBS AG, Zürich
Zahlstelle	UBS Switzerland AG
Massgebliche Börse	Zurich Insurance: SIX Swiss Exchange
Börsengeschäftstag	Der Börsengeschäftstag bezeichnet jeden Tag, an dem die Massgebliche Börse für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den massgeblichen Regeln bestimmt wird.
Kotierung	SIX Swiss Exchange
Sekundärmarkt	Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über Reuters/ Bloomberg, www.ubs.com/keyinvest und SIX Financial Information abrufbar.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist jeweils alle 3 Monate berechtigt (erstmalig zum 01. April 2023), noch nicht ausgeübte Mini Future vorzeitig zu kündigen ("Kündigungstag der Emittentin"). Der Zahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird unter Wahrung einer Frist von 3 Monat(en) nach dem Kündigungstag der Emittentin bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.
Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers	Ungeachtet dessen, dass die Mini Future börsentäglich veräussert werden können, hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, seine Mini Future alle 3 Monate (erstmalig zum 01. April 2023) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich auszuüben ("Ausübungstag des Wertpapiergläubigers"). Der Zahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Börsengeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Börsengeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag. Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.
Kleinste handelbare Einheit	1 Mini Future(s)
Mindestausübungszahl	1 Mini Future(s), Mini Futures können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.
Verwahrstelle	SIX SIS, Euroclear, Clearstream (registriert als Bucheffekten bei SIX SIS AG, in der Schweiz)
Verbriefung	Wertrechte

Status	Unbesichert / Nicht nachrangig
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Anpassungen	Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden.
Öffentliches Angebot	Schweiz

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe	Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.
Schweizer Einkommenssteuer	In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.
Schweizer Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

- a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- b) Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);
- c) ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder
- d) Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore zugelassen. Dementsprechend dürfen dieses Dokument und sonstige Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder einer Aufforderung zu Zeichnung oder Kauf der Produkte in Singapur nicht öffentlich verbreitet und die Produkte Personen in Singapur nicht angeboten oder verkauft werden bzw. Gegenstand einer Aufforderung zu Zeichnung oder Kauf sein, weder direkt noch indirekt, es sei denn, bei dem Adressaten handelt es sich um (i) institutionelle Anleger (wie in Section 4A definiert) im Sinne von Section 274 des Singapur Securities and Futures Act (Chapter 289), in der jeweils gültigen Fassung, (die "SFA"), (ii) eine massgebliche Person (wie in Section 275(2) des SFA definiert) im Sinne von Section 275(1) oder um Personen im Sinne von Section 275(1A), die den Bedingungen von Section 275 des SFA und (gegebenenfalls) von Vorschrift 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 genügen, oder (iii) sonstige Personen gemäss den Bedingungen weiterer anwendbarer SFA-Bestimmungen.

Werden die Produkte gemäss Section 275 des SFA von einer massgeblichen Person gezeichnet oder erworben und handelt es sich dabei um:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die nicht als "Accredited Investor" gemäss Section 4A des SFA gilt), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Vermögenswerte zu halten und deren gesamtes Aktienkapital sich im Besitz von einer oder mehreren natürlichen Personen befindet, die jeweils als "Accredited Investors" gelten; oder
- b) eine Treuhandgesellschaft (wobei der Treuhänder nicht als "Accredited Investor" gilt), deren einziger Zweck darin besteht, Vermögenswerte zu halten und deren Begünstigte allesamt "Accredited Investors" sind, so sind die Wertpapiere oder wertpapierbasierten Derivateverträge (jeweils in Section 2(1) des SFA definiert) dieser Kapitalgesellschaft oder die Rechte und Ansprüche der Begünstigten dieser Treuhandgesellschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erwerb der Produkte durch die Kapitalgesellschaft oder die Treuhandgesellschaft aufgrund eines Angebots gemäss Section 275 des SFA nicht übertragbar, es sei denn:

(1) es handelt sich um institutionelle Anleger oder massgebliche Personen im Sinne von Section 275(2) des SFA oder um sonstige Personen im Rahmen eines Angebots im Sinne von Section 275(1A) oder Section 276 (4)(i)(B) des SFA;

(2) das Erbringen einer Gegenleistung für die Übertragung ist zu keinem Zeitpunkt vorgesehen;

(3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes;

(4) wie in Section 276(7) des SFA bestimmt; oder

(5) wie in Vorschrift 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt.

Gemäss Section 309B(1)(c) des SFA teilt die Emittentin den massgeblichen Personen (wie in SFA definiert) mit, dass die Produkte als "capital markets products other than prescribed capital markets products" (im Sinne des SFA und der Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018) und "Specified Investment Products" (im Sinne der MAS Notice SFA 04-N12: Notice on the Sale of Investment Products and MAS Notice FAA-N16: Notice on Recommendations on Investment Products) eingestuft sind.

Vereinigtes Königreich - Ein öffentliches Angebot der Produkte im Vereinigten Königreich darf nur in Übereinstimmung mit den folgenden Ausnahmen erfolgen, die in der britischen Prospektverordnung und/oder im FSMA (falls zutreffend) festgelegt sind:

- (a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung ist;
- (b) weniger als 150 Zielempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung);
- (c) andere freigestellte Angebote: jederzeit unter anderen Umständen, die unter Abschnitt 86 des FSMA fallen, vorausgesetzt, dass kein solches in Buchstabe (a) bis (c) oben genanntes Angebot eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Abschnitt 85 FSMA oder den Nachtrag eines Prospekts gemäss Artikel 23 der britischen Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" in Bezug auf Produkte die Mitteilung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte in jeder Form und mit allen Mitteln, damit ein Anleger entscheiden kann, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden; der Ausdruck "britische Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129, da sie gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (die "EUWA") Teil des innerstaatlichen Rechts ist; und "FSMA" bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000.

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.